



V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

27. Februar 2020 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	13.	GRM. Thomas Zeininger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	14.	GVM. Thomas Ecker
03.	GVM. Eva Schaur	15.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	16.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	17.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	18.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	19.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	20.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	21.	GRM. Johann Trinkfass
10.	GRM. Gerhard Zeininger	22.	GRM. Pichler Daniel
11.	GRM. Martin Mittermair	23.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
12.	GRM. Josef Listberger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Zu TOP 3 gemäß § 66 Abs. 2 Oö. GemO: Ing. Robert Gaubinger

Entschuldigt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. GRM. Helmut Pichlbauer | 2. GRM. Kerstin Hillinger |
| 3. GRM. Wolfgang Grün | 4. EGRM. Josef Waselmayr |
| 5. EGRM. Andreas Aspetzberger | 6. EGRM. Markus Rott |
| 7. EGRM. Reinhold Stumpf | 8. EGRM. Thomas Stadler (konnte nicht
mehr verständigt werden) |

Unentschuldigt:

1. EGRM. Alois Leitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 17., 18., 19., 20. und 27.02.2020 erfolgte; der Sitzungsplan vom 02.12.2019 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.12.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 17.02.2020 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und geht sodann zur Tagesordnung über.

Bgm. Schaur erklärt, dass aufgrund der externen Beratung zum Thema Photovoltaik der Tagesordnungspunkt 3 sinnvollerweise als erster Tagesordnungspunkt behandelt werden wird.

TOP. 3: Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden; Auftragsvergabe

Es ist beabsichtigt, auf Volksschule und Bauhof eine Photovoltaikanlage von 30 bzw. 50 kWp zu errichten und Ökostrom für den eigenen Gebrauch und die Netzeinspeisung zu erzeugen.

Die Gemeinde will damit einen Beitrag zu den Klimazielen der Bundesregierung und zur nachhaltigen Stromerzeugung leisten und Beispielswirkung für Bürger zeigen. Nach dem Grundsatzbeschluss des Umweltausschusses vom 26.11.2019 bzw. Gemeinderat vom 10.12.2019 wurden Förderanträge eingereicht, die nunmehr von der OeMAG vorgehen sind und mit Aufträgen bis 18. März 2020 abgesichert werden können.

Nach der Gemeinderatssitzung wurden vier Unternehmen in der Region gebeten Angebote zu stellen. Zwei Angebote gingen ein und wurden auf Inhalt und Preis-Leistung geprüft.

In der Umweltausschusssitzung vom 26.2.2020 wurden die Angebote und angebotenen Contractingvarianten diskutiert.

Für den Ankauf der Anlagen und Eigenbetrieb als Gemeinde ergibt sich zwischen den beiden Anbietern ein sehr ähnliches Preis-Leistungsverhältnis. Anbieter A ist zwar preislich um rd. € 3.000 teurer, Anbieter B hat jedoch anlagen- bzw. schutztechnisch

notwendige Installationen (wie z.B. u.a. vorgeschriebene außenliegenden Trennschutz) nicht im Offert integriert und verlangt zusätzlich von der Gemeinde ein Statikgutachten des Dachstuhles bei der Volksschule. Die Zusatzkosten der beiden letztgenannten Notwendigkeiten belaufen sich auf rund die Preisdifferenz der beiden Anbieter. Vorteilhaft ist auch die Verwendung von einheimischen Fronius-Wechselrichter bei Anbieter A bei den 50 kWp-Anlagen.

Ausgeschrieben wurde auch, ein Angebot zu einer eher bevorzugten Contracting-Variante zu stellen, da es dann zu keiner Budgetbelastung käme und die Gemeinde höhere Liquidität hätte.

Bei einer Contracting-Anlage betreibt und finanziert der Anlageninstallateur (Anlagenanbieter) eine gewisse Zeit die Anlage. Nach dieser vertraglich festgelegten Zeit übergibt der Anlageninstallateur die Anlage an die Gemeinde. Wesentlicher Vorteil dabei liegt für die Gemeinde, dass keinerlei Kosten bei der Anschaffung, keinerlei Betriebs-, Wartung- und Versicherungskosten entstehen und damit ohne Risiko und Aufwand für die Gemeinde laufen bzw. für dies alles der Contractor verantwortlich ist

Anbieter A bietet ein Volleinspeisecontracting und ein sog. Überschusscontracting als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, Anbieter B ein Volleinspeisecontracting.

Beim Volleinspeisecontracting hat die Gemeinde während der Vertragslaufzeit (13 Jahre) keinen Nutzen. Beim Überschusscontracting kann die Gemeinde während der Laufzeit (20 Jahre) bei Volksschule und Bauhof günstigeren, vom Contractor selbst produzierten Sonnenstrom „entnehmen“ und diesem bezahlen und braucht dafür weniger normalpreislichen Strom vom Netz untertags kaufen. Damit kann die Gemeinde Kosten sparen.

Ing. Gaubinger, LK-OÖ, informiert zu seiner Person, dass er seit 2010 in der Nachbargemeinde St. Georgen Mitglied beim Solarstromverein ist und sich intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Bei der gestrigen Sitzung hat er den Umweltausschuss fachlich beraten. Gaubinger erklärt, dass die Variante „Überschusscontracting – gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ seit dem letzten Jahr möglich sei. Somit ist ein Mitpartizipieren für den Gebäudeeigentümer auch denkbar.

Die Kalkulationen und Kostenvorteile für die Gemeinde durch ein Überschusscontracting stellt Ing. Gaubinger anhand von Tabellen mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor.

Bei der ÖMAG gibt es eine fixe Förderzusage, welche für 13 Jahre einen Einspeisetarif in Höhe von 7,67ct sicherstellt. Nach den 13 Jahren wird der Strompreis in etwa bei 2-5 ct liegen. Die Kalkulationen sind generell vorsichtig berechnet. Es werden auch noch die anderen Varianten (Errichtung und Einspeisung durch die Gemeinde selbst bzw. Contracting 13 Jahre) besprochen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Ing. Trinkfass Johannes erkundigt sich, ob die 7 Jahre zwischen 13-20 Jahre in der Kalkulation auch Berücksichtigung finden.

Gaubinger erklärt, dass dies nicht berücksichtigt sei. Die Gewinnschere wird jedenfalls kleiner werden, außer es fällt in diese Zeit ein Wechselrichtertausch.

GRM. Pichler erkundigt sich nach den Teilen von Fronius, da er dort tätig ist. Ing. Gaubinger gibt die technischen Details bekannt.

GRM DI (FH) Aigner und Thomas Zeininger erkundigen sich, was passiert, wenn die Contracting-Firma in Konkurs geht.

Ing. Gaubinger meint, dass dadurch wahrscheinlich nur mehr ein Teilvorteil gegeben sein wird.

GVM. Osterkorn ist der Meinung, dass in einem solchen Fall die Anlage wahrscheinlich der Gemeinde zum Kauf aus der Konkursmasse angeboten werden würde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Umweltausschuss in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die beiden Anlagen als Überschusscontracting (mit gemeinschaftlicher Erzeugung) des Anbieters A mit 20-jähriger Laufzeit zu beschließen, die Aufträge zu vergeben und einen entsprechenden Vertrag mit dem Contractor zu schließen.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen die Aufträge für die beiden 50 kWp-Anlagen für den Gemeindebauhof bzw. für die Volksschule beim Anbieter A der Firma Marasolar GmbH, Reichersberg mit einem Überschusscontracting mit gemeinschaftlicher Erzeugung mit einer Laufzeit von 20 Jahren beschlossen und ein entsprechender Vertrag mit dem Contractor abgeschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 1: RHV Trattnachtal; Wahl in Organe außerhalb der Gemeinde

In der letzten Mitgliederversammlung des RHV Trattnachtal vom 21.11.2019 wurde eine Satzungsänderung zu § 11 beschlossen, sodass jede Gemeinde für das bereits gewählte Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestimmen hat. Dabei ist zu beachten, dass als Ersatzmitglied für den Vorstand nur ein bereits gemeldeter Vertreter der Mitgliederversammlung bestimmt werden kann.

Folgende Mitglieder wurden bereits vom Gemeinderat bestimmt.

Mitglied und Vorstand:	Schaur Gerhard	ÖVP
Mitglied:	Ecker Thomas	FPÖ
Mitglied:	Pimmingsdorfer Kurt	ÖVP
Mitglied:	Osterkorn Johann	FPÖ

Seitens der ÖVP Fraktion liegt ein von der erforderlichen Anzahl an Mitgliedern unterfertigter Wahlvorschlag für das Ersatzvorstandsmitglied beim RHV Trattnachtal vor:

VBgm. Kurt Pimmingsdorfer

Der vorliegende Wahlvorschlag der ÖVP Fraktion gilt daher als ordnungsgemäß eingebracht.

Gemäß § 52 Oö. GemO ist bei Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Eva Schaur beantragt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag von allen Gemeinderatsmitgliedern **einstimmig** angenommen.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag an die ÖVP-Fraktion, es möge als Ersatzvorstandsmitglied beim RHV Trattnachtal VBgm. Kurt Pimmingsdorfer gewählt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag von der ÖVP-Fraktion **einstimmig** angenommen.

Bgm. Schaur erklärt sich zu TOP 2 befangen und übergibt daher den Vorsitz und die Berichterstattung an VBgm. Pimmingsdorfer.

TOP. 2: Flächenwidmungsplan Nr. 5; Änderung Nr. 41; Teilfläche Gst.Nr. 1304/4, KG. Roith

Mit Schreiben vom 23.01.2020 wurde von den Ehegatten Leidinger Otto und Monika, ein neuerliches Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 eingebracht.

Sie sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 1304/4, KG Roith, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen.

Die Ehegatten Leidinger beantragen eine Erweiterung der bereits umgewidmeten Fläche gemäß dem Teilungsplan des Geometers Reifeltshammer vom 16.12.2019. Leidinger benötigen eine Erweiterung für die Errichtung einer Miststätte. Weiteres sollen die im Bauland errichteten Container umgestellt werden, um eine bessere Bewirtschaftung zu erzielen.

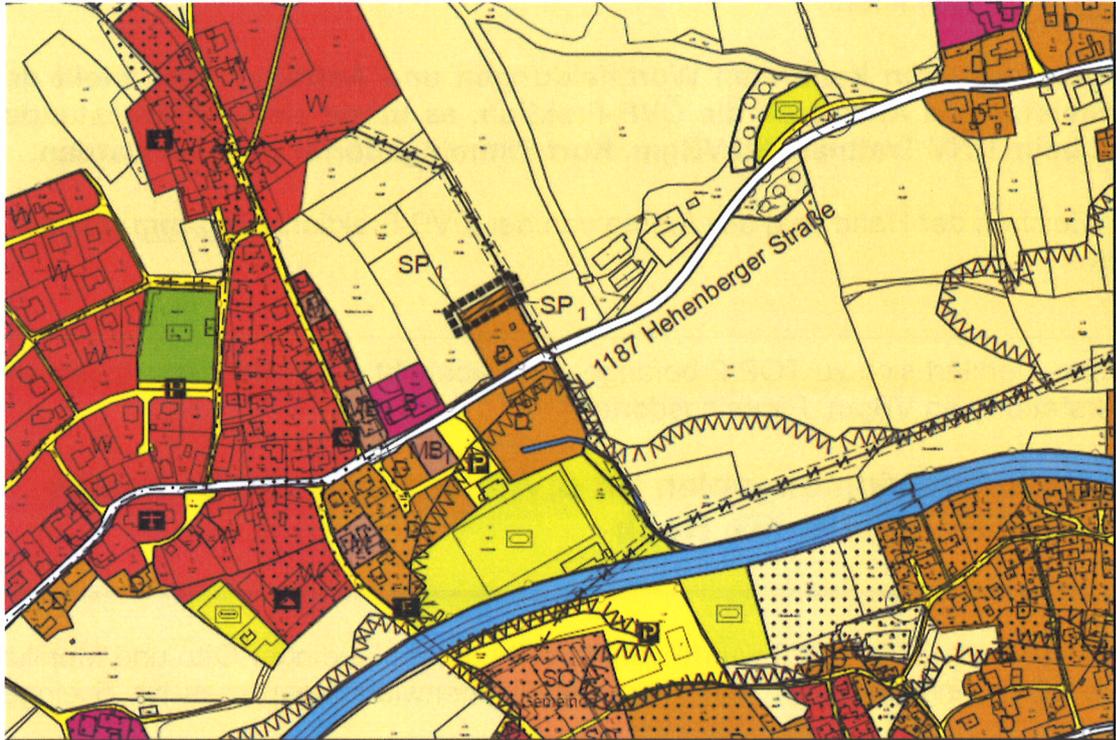
Die Ehegatten Leidinger ersuchen daher um Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1304/4, KG Roith, im Ausmaß von ca. 300 m² von Grünland in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von den Antragstellern getragen.

Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob vorstehende Voraussetzungen zu Änderungen gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.

Vom TEAM M wurde ein Änderungsplan des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.41 auf Grundlage des Teilungsvorschlages des Geometers erstellt.



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Dorfgebiet
		Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		
		Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich

Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 14.02.2020 vor:

„Mit der beantragten Änderung soll eine ca. 300 m² große Teilfläche des Grundstückes 1303/4, KG Roith, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist, umgewidmet werden.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die Änderung keine Einwände, da aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche, dem direkten Anschluss an bestehendes Bauland, sowie der Beschränkung auf Nebengebäude, keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Dem letzten Ansuchen der Ehegatten Leidinger wurde aufgrund der negativen Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.04.2019 keine Zustimmung gegeben, da vom Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz gegen die nochmalige Erweiterung in nördlicher Richtung hangaufwärts aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände bestanden.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2019, TOP. 1 wurde schließlich die Änderung Nr. 40 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 nicht genehmigt.

Aufgrund des erneuten Ansuchens der Ehegatten Leidinger vom 23.01.2020 wurde vorab beim Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz um Stellungnahme zum vorliegenden Ansuchen ersucht, sodass nunmehr eine positive Vorab-Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.41 des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz mit Mail vom 14.02.2020 übermittelt wurde. Diese wurde als Beilage den Gemeinderäten zur Sitzungsvorbereitung übermittelt und ist ein Bestandteil für die Beurteilung zur Möglichkeit der Einleitung.

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen. Dies erfolgt im gegenständlichen Fall. Die geringfügige Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Umwidmung von *Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist*, die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vizebürgermeister den Antrag, es möge die Einleitung der Änderung Nr. 41 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist, für eine Teilfläche des Grundstückes 1304/4, KG Roith gemäß dem vorliegenden Änderungsplan beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.
Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

VBgm. Pimmingsdorfer übergibt nach der Abstimmung den Vorsitz wieder an Bgm. Schaur.

TOP. 4: Feuerwehr Einsatzbekleidung; Finanzierungsplan Änderung

In der Gemeinderatssitzung vom 10.11.2016, TOP. 2, wurde der nachstehende Finanzierungsplan für das Projekt "5 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde – Beschaffung Einsatzbekleidung NEU" beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	5.850	5.850	5.850	5.850	5.850	29.250
LFK-Zuschuss – á Anzugsgarnitur (Jacke und Hose) 60 Euro	900	900	900	900	900	4.500
BZ-Mittel	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	15.000
Summe in Euro	9.750	9.750	9.750	9.750	9.750	48.750

Die jährliche BZ-Förderung in Höhe von EUR 3.000 wird pro Feuerwehr für 3 Einsatzjacken und 3 Einsatzhosen gewährt. Die tatsächlichen Ausgaben haben für 2016-2019 folgende Zahlen ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	5.850	5.850	5.850	5.850	5.850	29.250
LFK-Zuschuss – á Anzugsgarnitur (Jacke und Hose) 60 Euro	900	900	900	900	900	4.500
BZ-Mittel	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	15.000
Summe in Euro	9.750	9.750	9.750	9.750	9.750	48.750
Investitionssumme	9.675	9.675	9.925,15	10.110		
Überschuss/Fehlbetrag	75	75	-175,00	-360		

Aus obiger Darstellung zeigt sich, dass die angenommenen Gesamtinvestitionskosten aufgrund produktbezogener Preiserhöhungen nicht eingehalten werden können.

Die erste Anschaffung der FF. Obertrattnach für 2020 liegt vor und beläuft sich diese auf EUR 2.034. Dies entspricht den Anschaffungskosten für 2019. Aufgrund der vorliegenden Zahlen wird sich die Gesamtinvestitionssumme für die Beschaffung von Einsatzbekleidung daher jedenfalls leicht erhöhen und zwischen 49.450-50.000 Euro liegen.

Diese Erhöhung ist aus den Eigenmitteln der Gemeinde zu finanzieren. Eine Erhöhung der BZ-Mittel und des LFK-Zuschusses gibt es hierfür nicht.

Aus Sicht der Gemeinde kann der Erhöhung des vorstehenden Finanzierungsplanes auf eine Maximalsumme in Höhe von EUR 50.000 die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge die Erhöhung vorstehenden Finanzierungsplanes für das Vorhaben „5 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde – Beschaffung Einsatzbekleidung NEU“ aus Eigenmitteln der Gemeinde im Sinne vorstehenden Berichtes mit einer Maximalbeschaffungssumme in Höhe von EUR 50.000 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Negativzinsen; weitere Vorgehensweise

Wie in der Gemeinderatssitzung am 10.12.2019, TOP. 8, beschlossen, hat die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. die Kreditnehmer Kommunalkredit und Sparkasse mit einer letztmaligen Aufforderung zur Weitergabe der Negativzinsen ersucht.

Die Antwortschreiben der Kreditgeber wurden als Beilage zum Amtsvortrag den Gemeinderäten übermittelt.

Der Oö. Gemeindebund wurde gebeten, eine Empfehlung aufgrund der Antwortschreiben zur weiteren Vorgehensweise abzugeben.

Der Oö. Gemeindebund ist der Meinung, dass es sinnvoll sei, beide Schreiben der Firma FRC zur Prüfung vorzulegen.

Die Fa. FRC (Finance & Risk Consult GmbH) bietet in einem ersten Schritt eine kostenlose Erstanalyse, ob aus dem Titel Negativzinsen überhaupt ein Schaden eingetreten ist. Da diese Dienstleistung kostenlos angeboten wird, kann sie vom Bürgermeister in Auftrag gegeben werden. Ergibt diese Überprüfung, dass ein Schadensbetrag geltend zu machen ist, kann FRC zu den unten näher beschriebenen Bedingungen mit der vergleichsweisen Erledigung desselben beauftragt werden.

Die von FRC vorgeschlagene Vorgangsweise bietet den zusätzlichen Vorteil, dass nicht nur der historische Schaden (nur dieser könnte eingeklagt werden) erledigt wird, sondern eine umfassende Bereinigung auch für die restliche Laufzeit des Finanzinstruments ohne Prozessrisiko erzielt werden kann.

Diese Empfehlung wurde auch mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld abgestimmt.

Der OÖ Gemeindebund ist davon überzeugt, dass das Thema „Negativzinsen“ auf diesem Weg einer für alle Beteiligten wirtschaftlich günstigen und rechtlich korrekten Lösung zugeführt werden kann.

Anfang September 2019 wurde von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein Schreiben an die FRC betreffend die kostenlose Erstanalyse übermittelt.

Am 10. September 2019 erhielt die Gemeinde von der FRC das Ergebnis über die unverbindliche Erstanalyse.

Bei dieser Erstanalyse wurde aufgrund des übermittelten Schuldennachweises aus dem Rechnungsabschluss 2018 grundsätzlich geprüft, ob bei variablen Finanzierungen der negative Indikator (Euribor, UDRB) an die Gemeinde weitergegeben wird oder nicht bzw. ob sich daraus ein Schaden ergibt.

Zusammengefasst ist die FRC zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde vom Thema „Negativzinsen“ betroffen ist und sich ein unverbindlicher Gesamtschaden von mindestens rund EUR 43.000,00 ergibt (historisch und zukünftiger Wert der Untergrenze).

Weiters ist der FRC bei ihrer Analyse noch aufgefallen, dass bei variablen Finanzierungen die Aufschläge teilweise über dem aktuellen Markt liegen. Entsprechende Maßnahmen könnten auch zu einer Reduktion der Zinsbelastung führen.

Das von der FRC angebotene Leistungspaket sieht in der Regel wie folgt aus:

Angebot und Leistungspaket „Negativzinsen“

- Gesamtkoordination der notwendigen Schritte
- Durchsicht der relevanten Kreditverträge
- Kalkulationen der exakten Ergebnisse für Zinsrückforderung/Saldenkorrektur
- Gutachterliche Tätigkeit
- Unterstützung der Bankgespräche, gutachterliche Evaluierung von allfälligen Vergleichsanboten
- Unterstützung im Rahmen der allfälligen gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche

Honorar:

- Einmalige **Bearbeitungsgebühr**: EUR 1.000,00 zzgl. gesetzlicher USt
- **Erfolgshonorar** in Höhe von 12 % von der Gesamtersparnis zzgl. gesetzlicher USt

ALTERNATIVE:

Über die Negativzinsen hinaus, bietet die FRC auch folgende ständige Begleitung an:

Angebot und Leistungspaket für laufendes Finanzcontrolling inkl. Ausschreibungsservice

- Aufsetzung der Kredite in unseren Systemen
- Erstellung eines Analyseberichtes mit Optimierungsvorschlägen inkl. Umsetzung
- Laufendes Monitoring
- Risikomanagement und Reporting
- Ausschreibungen
- Neufinanzierungen und Umschuldungen
- Übernahme von Bankgesprächen

Honorar:

- Monatliches Pauschalhonorar iHv. EUR 530,00
- Bei der Vermittlung von Finanzierungen 0,5 % bis 0,1 % je nach Volumen jeweils zzgl gesetzlicher USt

Bei Beauftragung von beiden Leistungsteilen wird von der FRC die Bearbeitungsgebühr bei den Negativzinsen auf EUR 500,00 halbiert.
Hier würde von der FRC ein Kombinationsangebot übermittelt werden.

Das Thema „Negativzinsen“ wurde auch bei der Bürgermeisterakademie und bei der Bürgermeisterkonferenz am 14.11.2019 vorgestellt.
Seitens der Marktgemeinde wurden bereits im Jahr Mai 2018 sämtliche Darlehensvertragspartner hinsichtlich der Gewährung eines Verjährungsverzichts angeschrieben.
Seitens der Raiba wurde ein solcher abgegeben.
Für die variablen Verzinsungsdarlehen bei der BAWAG PSK werden bereits die Negativzinsen berücksichtigt, somit weitergegeben.

Die Kommunalkredit und auch die Allg. Sparkasse haben keinen Verjährungsverzicht gewährt. Beide Banken geben in ihren Antwortschreiben an, dass sie bis es anders lautende OGH-Urteile gibt, an der Wertuntergrenze Euribor 0,00 festhalten werden.
Auch bei der jetzigen Aufforderung konnte wie eingehend erwähnt kein positives Ergebnis mit den beiden Vertragspartnern erzielt werden.

Aus Sicht der Gemeinde ist eine ständige Begleitung durch die FRC nicht erforderlich. Allerdings könnte die Gemeinde aufgrund des unverbindlich festgestellten Gesamtschadenvolumens in Höhe von mindestens rund EUR 43.000,00 (historisch und zukünftiger Wert der Untergrenze) eine Beauftragung des Angebots zum Leistungspaket „Negativzinsen“ beschließen. Laut FRC gibt es bei den bereits durchgeführten Verhandlungen mit den Darlehensgebern Erfolgsquoten zwischen 30 und 80 %.

Auf Anfrage bei der FRC teilte diese mit, dass bei Beauftragung die Gemeinde eine Berechnung mit der Aufteilung zwischen historischem und zukünftigem Schaden erhält. Die 12 % Honorar werden von dem tatsächlich eintretenden wirtschaftlichen Erfolg (tatsächliche Rückerstattung für historischen Schaden bzw. Weitergabe der Negativzinsen oder bessere Konditionen für Restlaufzeit) ermittelt.

Seitens der FRC wird versucht, mit den Kreditgebern einen Vergleich zu erzielen. Die Verhandlungsbasis eines Finanzexperten gegenüber Kreditgebern im Gegensatz zu einer einzelnen Gemeinde wird vermutlich gewichtiger und somit erfolgreicher sein.

Aus Sicht der Gemeinde sollte daher aufgrund des ungewissen Ausgangs auf die Einleitung von gerichtlichen Schritten, wie seitens der Gemeinde den Kreditgebern vermittelt, verzichtet werden und stattdessen die FRC mit der Vertretung der Gemeindereinteressen wie angeboten in dieser Angelegenheit betraut werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge die Fa. FRC - Finance & Risk Consult GmbH, Eisenstadt, mit dem Leistungspaket „Negativzinsen“ gemäß dem vorliegenden Angebot mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 1.000 sowie einem Erfolgshonorar in Höhe von 12 % von der Gesamtersparnis je zzgl. gesetzlicher USt beauftragt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Allfälliges

a) Ortsplatz Wohnbau

Bgm. Schaur spricht an, dass in den Medien über gerichtliche Schritte hinsichtlich Bauunternehmer berichtet wurde. Es wurde vereinbart, dass weitere Schritte zum Verkauf der Liegenschaft am Ortsplatz erst nach Beendigung des Gerichtsverfahrens gesetzt werden. Somit wird auch die Infoveranstaltung am 14.04. zum Wohnbau abgesagt.

Die Mitglieder nehmen die Äußerung zu Kenntnis.

b) Vortrag Helmut Pichler

VBgm. Kulturausschussobmann Pimmingsdorfer lädt alle zum Vortrag des Weltenbummlers Helmut Pichler am 21.03.2020, um 19:30 Uhr in den Kultursaal ein.

c) Kindergartenjahr 2020/21

AL Wagner informiert, dass die Bedarfserhebung im Jänner 2020 ergeben hat, dass ab Herbst 2020 mit 3 Kindergartengruppen das Auslangen gefunden werden kann. Seitens des Landes wurde der Gemeinde eine provisorische Verwendungsbewilligung für die 4. Gruppe für maximal drei Jahre gewährt. In den drei Gruppen stehen 66 Plätze zur Verfügung (Einzelintegration mit 20 Plätzen und zwei Gruppen mit je 23 Plätzen). Die Anmeldezahlen mit den verbleibenden Kindern liegen unter 66 Kinder.

Bgm., AL und Kindergartenleitung haben über die neue Ausgangssituation die Eltern und Bediensteten bereits informiert.

Der Gemeindevorstand hat die Amtsleiterin und die Kindergartenleiterin ersucht, organisatorische Lösungen zu erarbeiten. Dies soll auch unter Einbindung der Mitarbeiterinnen erfolgen.

Weiters weist AL Wagner auf die Personalproblematik bei der Reinigung hin (Krankensstände und teilweise externe Reinigung durch Maschinenring).

d) SEPP-Mail, Verschlüsselung

AL Wagner weist darauf hin, dass sich vermehrt Gemeinderäte hinsichtlich SEPP-Mail Entschlüsselung mit ihr in Verbindung gesetzt haben. Seitens der Gemdat wurde ein Download-Dokument zu diesem Thema zur Verfügung gestellt, welches an alle (Ersatz-)Gemeinderäte übermittelt wird, die bereits ein Passwort für die Entschlüsselung erhalten haben. Sollte es darüber hinaus auch noch Fragen geben, bitte an das Marktgemeindeamt wenden.

e) Mostkost

GRM. Ortsbauernobmann Heizinger lädt alle Gemeinderäte zur Mostverkostung am Freitag, den 06.03. sowie zur Mostkost am Sonntag, den 08.03. in den Kultursaal ein.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 10. Dezember 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:33 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.6.20 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 16.6.20

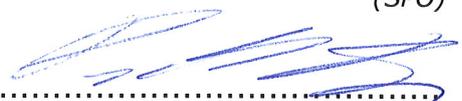
Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(SPÖ)


.....
(FPÖ)


.....
(NEOS)

